

„We share the same goal“: Zur Vereinnahmung von Menschenrechten durch Unternehmen

von Dr. Christian Scheper

Aktuelle Reformen zum besseren Schutz der Menschenrechte vor negativen Einflüssen transnationaler Unternehmen sind notwendig, um den staatlich organisierten Menschenrechtsschutz an die Globalisierung anzupassen. Sie haben aber eine Kehrseite: Maßstäbe der Menschenrechtspolitik folgen zunehmend der Sprache und Handlungslogik von Unternehmen. Im Fokus auf individuelle Sorgfaltspflicht bleiben die tatsächlichen Auswirkungen für Inhaber*innen von Menschenrechten im Hintergrund. Ebenso wird eine politische Kernidee der Menschenrechte vernachlässigt, nämlich den politisch-ökonomischen Machtverhältnissen eine institutionelle Macht gegenüberzustellen, so dass Menschen auch gegen das Interesse von Autoritäten Rechte durchsetzen können. Eine strukturelle Perspektive auf Märkte und Menschenrechte muss daher wieder an Gewicht gewinnen.

Die im Jahre 2011 verabschiedeten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte haben das Konzept der unternehmerischen Sorgfaltspflicht in die Menschenrechtsdebatte eingebracht. Internationale Organisationen wie die Weltbankgruppe oder die OECD haben diese Kernidee aus den Leitprinzipien übernommen, und nationale Regierungen haben begonnen, sie gesetzlich zu verankern. Nennenswert ist vor allem das französische *Loi sur le Devoir de Vigilance*, das in Teilen die Sanktionierung fehlender menschenrechtlicher Sorgfalt großer Unternehmen ermöglicht. Andere Regierungen haben ähnliche Schritte auf den Weg gebracht, etwa Berichtspflichten zum Umgang mit Sklaven- und Zwangsarbeit in der Lieferkette. Auch die Verhandlungen um einen völkerrechtlichen Vertrag, der vornehmlich Staaten zur Regulierung unternehmerischer Sorgfalt anhalten würde („UN Treaty“), ist eine wichtige Entwicklung. Es ist also Bewegung in der Debatte. Was aber bedeutet diese Entwicklung für die Menschenrechte?

Während die genannten Veränderungen zwar auch hinsichtlich ihrer Unzulänglichkeit und bestehender Lücken kritisiert werden, scheint insgesamt die Überzeugung zu überwiegen, dass die aktuellen Reformen positive Effekte für die Menschenrechte haben. Unternehmen sind heute viel stärker mit den Menschenrechten vertraut, weil sie sich intensiver als früher damit auseinandersetzen müssen. Gescholtene Markenfirmen treten mitunter als Alliierte von Menschenrechtsaktivist*innen auf: „We share the same end goal“, entgegnete H&M jüngst, als die *Kampagne für saubere Kleidung* kritisierte, dass das Unternehmen das selbstgesteckte Ziel existenzsichernder Löhne weit verfehlt habe. Der Konzern betont, dass es ihm an Einfluss auf die Zulieferländer und den Weltmarkt fehle, aber grundsätzlich teile man die Ziele der Kampagne. Das scheint für ein erstarktes Menschenrechtssystem zu sprechen, in dem Zivilgesellschaft, Privatwirtschaft und viele Staaten an einem Strang ziehen.

Dies ist jedoch nur die eine Seite der Medaille. Die andere ist, dass sich der Menschenrechtsdiskurs zugunsten der Perspektive privater Unternehmen, ihrer Praktiken, Sprech- und Denkweisen verschiebt. Dies lässt sich auf drei Ebenen verdeutlichen.

Neues Konzept im Menschenrechtssystem: Individuelle Verantwortung

Die erste Ebene ist das völkerrechtliche Menschenrechtssystem. Die staatlichen Pflichten zum Schutz und für juristische Abhilfe bestehen hier unverändert fort. Das Neue im regulatorischen Arsenal ist die Betonung unternehmerischer Eigenverantwortung für das Bekenntnis zu Menschenrechten, für die Durchführung von Risikoanalysen und die Etablierung privater



Dr. Christian Scheper

Beschwerdemechanismen. In den derzeitigen Reformbemühungen vieler Regierungen und zivilgesellschaftlicher Organisationen geht es daher vor allem darum, die Unternehmensverantwortung zu fördern und gesetzlich zu verankern, etwa durch Berichtspflichten oder soziale Kriterien der öffentlichen Beschaffung. Diese Maßnahmen sind hilfreich, allerdings sind sie im Wesentlichen Anreize, um das eigene Engagement der Unternehmen zu fördern. Es gibt bei Firmen durchaus ein Interesse an funktionierenden menschenrechtlichen Institutionen und der Vermeidung von Reputationsrisiken. Aber im Fokus auf die Sorgfaltspflicht tritt in den Hintergrund, dass es fast immer auch Konflikte zwischen Profitstrategie und Menschenrechten gibt, ob bei der Produktion in globalen Lieferketten (z.B. Gewerkschaftsrechte, Diskriminierungsgebot, existenzsichernde Löhne) oder bei Großprojekten wie Kraftwerken und Minen (z.B. Rechte lokaler Bevölkerung), um nur einige Beispiele zu nennen. Diese Konflikte sind oft struktureller Art: selbst bei verantwortungsvollem Verhalten im Rahmen dessen, was Markt und Wettbewerb noch profitabel sein lassen, entstehen Konflikte mit Menschenrechten. Sie können nur zum Teil durch Sorgfaltspflichten vermieden werden. Deshalb wird auch seit Jahren von zivilgesellschaftlichen Akteuren die Verbesserung von Klagemöglichkeiten gefordert. Aber: Klagewege stellen eine Form der nachträglichen Regulierung bei Rechtsverletzungen dar. Sie muss ergänzt werden um regulatorische Maßnahmen zur Prävention.

Legitimationsgewinn durch verantwortungsvolle Unternehmensführung

Die zweite Ebene ist die der Corporate Governance – also der Normen, Standards und Praktiken der Unternehmensführung. Das Konzept individueller Verantwortung ist Unternehmen aus anderen Bereichen, wie dem Umweltschutz, vertraut, und viele sind bemüht um die Integration von menschenrechtlichen Aspekten in Nachhaltigkeitsstrategien. Sie etablieren Performance-Ziele und -Messungen, Auditsysteme usw., die es ihnen erlauben, dieses Bemühen nachzuweisen und öffentlich zu kommunizieren. Auch diese Instrumente können einen sinnvollen Beitrag leisten, allerdings überschreiten sie nicht die Grenzen individueller Verantwortung in einem profitorientierten Umfeld. Wie weit ihre Wirkungen für Menschenrechte „vor Ort“ sind, ist unklar. Klar ist lediglich, dass solche Unternehmen, deren Handeln nach den Kriterien der menschenrechtlichen Sorgfalt als verantwortlich gilt, eine bessere Position für die öffentliche Legitimierung ihrer Aktivitäten haben.

Information und Macht: Wer misst und beurteilt die Menschenrechtslage?

Die dritte Ebene bilden Praktiken der Informationsgewinnung über die tatsächlichen Bedingungen für Menschenrechte. Ob Berichtspflichten, sozial-ökologische öffentliche Beschaffung oder menschenrechtliche Kriterien in Handel und Außenwirtschaftsförderung: immer hängt die Effektivität der Maßnahmen zur gesetzlichen Verankerung der Sorgfaltspflicht von Systemen der Informationsbeschaffung ab. Empfehlungen, wie diese Mechanismen transnational gestaltet werden sollen, sind in den Leitprinzipien kaum vorhanden. Bisher beschaffen hauptsächlich Unternehmen und ihre Dienstleister selbst die Informationen. Es handelt sich jedoch nie um „nackte Daten“, die Bedingungen ungefiltert abbilden. Wissen ist vielmehr immer eine Machtressource, die derzeit vor allem bei den Firmen selbst liegt. Deren Kennzahlen, Audits und Selbstauskünfte werden häufig kritisiert, aber bislang fehlt es an Alternativen. Die Informationen müssen nicht falsch sein, aber sie liefern nur ein selektives Bild von einer Menschenrechtslage vor Ort.

Dr. Christian Scheper ist Politikwissenschaftler und arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Entwicklung und Frieden (INEF) der Universität Duisburg-Essen.

Märkte regulieren und Rechteinhaber*innen stärken

Alle drei Ebenen bieten neue Möglichkeiten für Unternehmen, sich durch die öffentlich sichtbare Auseinandersetzung mit Menschenrechten besser zu legitimieren. Sie haben gemeinsam, dass Menschenrechte für Unternehmen handhabbar gemacht und beide Welten – profitorientiertes Unternehmenshandeln und universelle Rechte – zusammengeführt werden. Im Prinzip trifft die Idee einer solchen Zusammenführung auf einen breiten Konsens. Auch H&M und andere gescholtene Konzerne sind nicht gegen die Einhaltung von Menschenrechten. Deshalb sollte die Kritik an einzelnen Unternehmen nicht im Mittelpunkt der Diskussion stehen. Vielmehr geht es darum, die Grenzen eines Regulierungsansatzes auszuloten, der auf die Annahme baut, dass alle Akteure das gleiche Ziel der umfassenden Verwirklichung kodifizierter Menschenrechte teilen.

We do share the same goal – until we don't

Der aktuelle politische Fokus auf Unternehmensverantwortung vermeidet eine kritische Auseinandersetzung mit der institutionellen Einbettung von profitorientiertem Handeln und Wettbewerb. Nach den Reformschritten zur Etablierung von Sorgfaltspflichten wäre es notwendig, wieder den Blick auf Konflikte zwischen den Auswirkungen grenzüberschreitender Märkte, Unternehmensstrukturen und Menschenrechten zu richten. Die Ausgestaltung politischer Maßnahmen sollte sich von der Frage leiten lassen, wo Märkte systematisch Menschenrechtskonflikte hervorrufen (z.B. Rohstoffmärkte mit unregulierten Abbaumethoden, Agrobusiness mit exzessivem Pestizideinsatz, Finanzmärkte mit Nahrungsmittelspekulationen uvm.) und welche Institutionen und Mechanismen zur Stärkung von Rechteinhaber*innen gegenüber Unternehmen beitragen können. Wo stehen Firmen trotz angemessener Sorgfalt mit Menschenrechten in Konflikt? Wie kann die Perspektive der Rechte-Inhaber*innen in Monitoring-Mechanismen ins Zentrum gerückt werden? Die Liste lässt sich weiterführen. Wichtig ist, dass Unternehmen und Märkte dort reguliert werden, wo die Auswirkungen des Wettbewerbs zu Menschenrechtsverletzungen führen.



El Cerrejón: der Steinkohle-Bergbau in Kolumbien führt zu Vertreibungen und schweren Umweltschäden.